

Merkblatt zur Werbung mittels Plakaten und Großflächenplakattafeln anl. von Wahlen und Volksbegehren in der Gemeinde Niederwerrn

- Die Gemeinde Niederwerrn gestattet allen demokratischen zur jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien die Aufstellung und Anbringung von Wahlwerbeplakaten an Lichtmasten und auf öffentlichen Flächen.
- Das Aufstellen/Anbringen von Wahlwerbetafeln ist 2 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Niederwerrn anzuzeigen. Mit der Wahlwerbung darf max. 6 Wochen vor dem Wahltermin begonnen werden.
- Für die Wahlwerbung werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- Die Werbetafeln müssen so angebracht werden, dass die Straßenverkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, abgelenkt oder behindert werden. Insbesondere an Einmündungen und Fußgängerquerungen dürfen keine Sichtbehinderungen die Verkehrsteilnehmer gefährden.
- Das Anbringen von Plakattafeln an Schilderpfosten mit amtlichen Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
- Unmittelbar, jedoch bis spätestens 1 Woche nach der Wahl, müssen alle Plakate rückstandslos entfernt werden.
- Für das Aufstellen von Werbetafeln im näheren Einmündungsbereich von Bundes-, Staatsstraßen ist im Vorfeld die Stellungnahme des zuständigen Straßenbauamtes einzuholen.

Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.06.1980 (MABI S.367 StAnz Nr. 30) betr. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden wird hingewiesen.